

Geschäftszahlen:

BMAW: 2023-0.377.546

BMSGPK:2023-0.457.296

64/12

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Neuregelung der Arbeitsunfähigkeit von Jugendlichen in der Arbeitslosenversicherung

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 wurde verankert, dass keine automatische Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgen soll. Als Altersgrenze soll im Gleichklang mit der Regelung zur Jugendanwartschaft (§ 14 Abs. 1 AIVG letzter Satz) die Vollendung des 25. Lebensjahres vorgesehen werden. In Umsetzung des Regierungsprogrammes soll diese Personengruppe daher vom Arbeitsmarktservice betreut und vorgemerkt werden sowie entsprechende Dienstleistungsangebote in Anspruch nehmen können. Sie unterliegen in Zukunft keiner Pflicht mehr, sich vor Erreichen des 25. Lebensjahrs der Untersuchung der Arbeitsfähigkeit zu unterziehen.

Der Bezug von Arbeitslosengeld wird ermöglicht, sofern die Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld trotz bestehender bzw. mitgebrachter Behinderungen mit der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Beschäftigungen nachgewiesen wird.

Da dieser Personenkreis in der Regel dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, ist eine intensive Zusammenarbeit mit dem Sozialministeriumservice und den Ländern zwingend erforderlich. Das Sozialministeriumservice wird insbesondere bei der Bereitstellung, Entwicklung und Ausbau der Schulungs- und Eingliederungsmaßnahmen eingebunden. Bei Auswahl und Entscheidung über Schulungs- und Beschäftigungsangebote wird neuen und bestehenden Begleitmaßnahmen (z.B. Jugendcoaching, Koordinierungsstellen „Übergang Schule-Beruf“) eine wesentliche Rolle zukommen. Darüberhinaus sind neue Maßnahmen zu entwickeln, die den Bedarfen dieser Zielgruppe Rechnung tragen. Sollte es zu keiner Beschäftigungsaufnahme kommen, sollen wieder die unterschiedlichen, davor schon angewendeten Sicherungsmodelle der Länder zum Tragen kommen. Eine Abgrenzung zu tagesstrukturierenden Länderangeboten mit Fokus auf Betreuung und Therapie soll bestehen bleiben. Da es sich bei dieser Personengruppe um Menschen handelt, die bisher von den Angeboten des SMS und des AMS ausgeschlossen waren, steigen hier die Aufwendungen, um ein angemessenes Angebot für diese Zielgruppe

zu erreichen. Die zusätzlichen Aufwendungen für AMS-Fördermaßnahmen finden im dortigen Förderbudget Deckung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft wird in den kommenden Tagen einen entsprechenden Gesetzesentwurf in Begutachtung senden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

21. Juni 2023

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Johannes Rauch
Bundesminister